

2.12.7 Tarifvertrag zum Ausgleich zwischen den Tarifen der Baden-Badener Pensionskasse vom 27.07.2017

Präambel

Die Deckungsrückstellungen für den TV Höherversorgung, Entgeltumwandlung und Direktversicherung, den BTVA und den VTV liegen in der Baden-Badener Pensionskasse (bbp). Dabei handelt es sich um Versicherungen mit unterschiedlicher Garantieverzinsung und unterschiedlichen Überschuss-berechtigten. Die bbp unterliegt der Kontrolle durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die Verwendung von Überschüssen bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der BaFin. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die BaFin erzwingen, dass Überschüsse nicht den Überschussberechtigten zugeteilt, sondern anderweitig verwandt werden (z.B. zum Aufbau einer Zusatzreserve für eine erforderliche Garantiezinsabsenkung, eine allgemeine Verlustrücklage oder die Eigenkapitalausstattung). Das kann zu einer unerwünschten Quersubventionierung zwischen den Überschussberechtigten führen. Ziele dieses Tarifvertrages sind die Vermeidung einer Quersubventionierung und eine gleiche Verzinsung aller Einlagen.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Rundfunkanstalten und die Berechtigten des TV Höherversorgung, Entgeltumwandlung und Direktversicherung, des BTVA und des VTV.

§ 2 Angestrebte Verteilungsgrundsätze

Die Tarifparteien sind sich einig, dass sich die Einlagen aller Überschussberechtigten aus den Versicherungsverträgen bei der bbp gleich verzinsen sollen. Die verschiedenen Versicherungstarife und Tarifgenerationen der bbp weisen jedoch unterschiedliche Garantieverzinsungen auf. Aus diesem Grunde sind nach dem 31.12.2019 eigene Gewinnverbände für die verschiedenen Tarifgruppen zu bilden, um die Überschüsse verursachungsgerecht verteilen zu können.

Die nach Gewinnverbänden ermittelten Überschüsse werden wie folgt verteilt:

Im ersten Schritt sollen im vorgeschriebenen Maße Rücklagen gebildet werden, die allen Tarifen zugutekommen, wie z.B. die Eigenkapitalausstattung (Verlustrücklage).

Im zweiten Schritt sollen mit den verbleibenden Überschüssen alle Versicherungstarife auf den durchschnittlichen Garantiezins der alten Grundversorgung (VTV), höchstens aber auf die in dem jeweiligen Jahr erzielte Nettoverzinsung gemäß der Definition des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft aufgefüllt werden.

Alle gegebenenfalls darüber hinausgehenden Erträge sollen gemäß den Tarifbedingungen auf alle Tarife verteilt werden. Erforderliche Zusatzreserven für eine eventuell nötige Garantiezinsabsenkung eines bestimmten Versicherungstarifs sind ausschließlich aus den Überschussanteilen dieses Versicherungstarifs zu füllen.

§ 3 Nachteilsausgleich bei unvermeidbaren Abweichungen

Die in § 2 angestrebten Verteilungsgrundsätze können aus Mitteln der bbp nur eingehalten werden, wenn die Kapitalerträge ausreichend sind. Reichen die Erträge in einem Jahr nicht aus, oder genehmigt die BaFin eine Verwendung der Erträge gemäß § 2 nicht, dann muss für dieses Jahr von den angestrebten Verteilungsgrundsätzen abgewichen werden. Die Abweichungen werden als fiktive Darlehen, welche der einen Tarifgruppe von den übrigen Tarifgruppen gewährt werden, auf das Folgejahr vorgetragen.

Der hieraus entstandene Nachteil für die Überschussberechtigten der darlehensgebenden Gewinn-verbände ist auszugleichen.

§ 4 Verfahren des Nachteilsausgleich

1. Können fiktive Darlehen im Sinne von § 3 Satz 3 nicht spätestens im übernächsten Jahr aus den Mitteln der Kasse getilgt werden, so ist der Nachteil anderweitig auszugleichen. Die Kasse wird für diesen Fall verpflichtet, die Rechnungsgrundlagen des darlehensbelasteten Gewinnverbandes in Abstimmung mit den Versicherungsnehmern dahingehend abzuändern, dass fortan das Verfahren gemäß § 2 wieder durchführbar ist und die bestehenden Darlehen zurückgeführt werden können. Sollte dies nicht möglich sein, so haben die Rundfunkanstalten den entstehenden Nachteil auszugleichen.
2. Über die Verwendung der Überschüsse entscheidet die Vertreterversammlung der bbp gemäß deren Satzung und gegebenenfalls den Auflagen der BaFin. Im Falle des Nachteilsausgleichs durch die Rundfunkanstalt erfolgt dieser durch einen entsprechend erhöhten Beitrag im Folgejahr. Die Erhöhung ist versicherungsmathematisch zu ermitteln und kann von der Vertreterversammlung nicht beeinflusst werden.
3. Die Tarifvertragsparteien werden durch ihre Vertreter im Aufsichtsrat und in der Vertreterversammlung der bbp die Beschlüsse fassen, die zur Umsetzung der Verteilungsgrundsätze in § 2 und zur Vermeidung des Nachteils nach § 3 erforderlich sind.
4. Für einzelne Betroffene ist der entstandene Nachteil unmittelbar in dem Moment auszugleichen, in dem sie durch einmalige Abfindung das Versichertenkollektiv verlassen.

§ 5 Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt mit der Unterzeichnung des ihn enthaltenden Artikeltarifvertrages in Kraft und wird erstmalig für das Jahr 2020 wirksam. Er kann schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2031. Nach

Wirksamwerden der Kündigung wirkt er nach, bis er durch einen neuen Tarifvertrag ersetzt ist.